

200 17 802 FZ  
SCI/SHE/SEE

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

**Urteil des Einzelrichters vom 25. Oktober 2017**

Verwaltungsrichter Schwegler  
Gerichtsschreiber Schnyder

**A.** \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführer

gegen

**Eidgenössische Ausgleichskasse EAK**  
Rechtsdienst, Schwarztorstrasse 59, 3003 Bern  
Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 15. Juli 2016



## **Sachverhalt:**

### **A.**

A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Versicherter bzw. Beschwerdeführer) ist Schweizer Bürger und arbeitet als ... in der Schweizer Vertretung in .... Am 2. Juni 2016 verneinte die Eidgenössische Ausgleichskasse (nachfolgend EAK oder Beschwerdegegnerin) einen Anspruch des Versicherten auf Ausbildungszulagen für seinen am XX.XX1996 geborenen Sohn, B. \_\_\_\_\_ (Akten der EAK, Antwortbeilage [AB] 16) ab dem 1. Oktober 2015. Letzterer erziele ein jährliches Bruttoerwerbseinkommen, das über der maximalen vollen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) liege.

Hiermit erklärte sich der Versicherte nicht einverstanden und ersuchte um Erlass einer einsprachefähigen Verfügung (E-Mail vom 7. Juni 2016 [AB 18]). Mit Verfügung vom 13. Juni 2016 (AB 20) verneinte die EAK einen Anspruch des Versicherten auf monatliche Ausbildungszulagen für seinen Sohn ab Oktober 2015. Die dagegen erhobene Einsprache (AB 26) wies die EAK mit Entscheid vom 15. Juli 2016 (AB 37) ab.

### **B.**

Mit Eingabe vom 22. August 2016 erhob der Versicherte hiergegen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, ihm ab 1. Oktober 2015 die „volle“ Ausbildungszulage auszurichten.

Mit Beschwerdeantwort vom 27. September 2016 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

In einem zweiten Schriftenwechsel hielten die Parteien an ihren Rechtsbegehren fest.

Mit prozessleitenden Verfügungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. bzw. 16. Juni 2017 erhielten die Parteien Gelegenheit, zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts Stellung zu nehmen. Nach entsprechenden Stellungnahmen trat das Bundesverwaltungsgericht mit Entscheid vom 6. September 2017, C-5203/2016, auf die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 15. Juli 2016 nicht ein und leitete diese zusammen mit den Akten an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern weiter.

Nachdem die entsprechenden Akten am 13. September 2017 beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, eingegangen waren, verfügte der Instruktionsrichter am 14. September 2017, dass – unter Berücksichtigung des vor dem Bundesverwaltungsgericht geführten Schriftenwechsels – ohne Gegenbericht der Parteien bis zum 5. Oktober 2017 vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern kein weiterer Schriftenwechsel mehr durchgeführt werde. Gleichzeitig wurden die Parteien aufgefordert, eine allfällige Anfechtung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern mitzuteilen. Die Parteien haben sich nicht mehr vernehmen lassen.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt

und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG).

**1.2** Das Bundesverwaltungsgericht hat sich für nicht zuständig erklärt (vgl. C-5203/2016 vom 6. September 2017). Es geht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern aus. Dem ist zu folgen: Zur Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide von Familienausgleichskassen zuständig ist derjenige Kanton, dessen Familienzulagenordnung zur Anwendung gelangt (Art. 22 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen [FamZG; SR 836.2]). In jedem Fall kommt zwingend eine der kantonalen Familienzulagenordnungen zur Anwendung. Eine subsidiäre Familienzulagenordnung des Bundes existiert nicht, womit die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts von vornherein ausscheidet.

Es ist zwischen den Parteien zu Recht unbestritten, dass der Beschwerdeführer als tätiger ... grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen haben kann. In einer Konstellation wie der vorliegenden ist die gemäss Art. 12 Abs. 2 erster Teilsatz FamZG zur Anwendung kommende Familienzulagenordnung diejenige des Bundessitzes, der in Bern liegt (vgl. Art. 58 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 [RVOG, SR 172.010]). Zur Anwendung gelangt damit die Familienzulagenordnung des Kantons Bern, womit das hiesige Gericht zuständig ist. Weil mögliche weitere gesetzliche Anknüpfungspunkte (vgl. Art. 12 Abs. 2 FamZG) an einen anderen Kanton vorliegend von vornherein nicht zur Diskussion stehen können, braucht der Frage, welche Familienzulagenordnung auf Angestellte des Bundes mit Arbeitsort in anderen Kantonen Anwendung findet, hier nicht weiter nachgegangen zu werden.

**1.3** Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

**1.4** Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 15. Juli 2016 (AB 37). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdefüh-

ers auf Ausbildungszulagen für seinen Sohn B. \_\_\_\_\_ vom 1. Oktober 2015 bis 31. Oktober 2016 (13 Monate).

**1.5** Nach Art. 5 Abs. 2 FamZG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen vom 11. Juni 2008 (KFamZG; BSG 832.71) beträgt die Ausbildungszulage pro Kind und Monat Fr. 290.--. Der Streitwert liegt daher unter Fr. 20'000.-- (13 x Fr. 290.--), weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

**1.6** Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

## **2.**

**2.1** Gemäss Art. 3 Abs. 1 FamZG umfassen die Familienzulagen die Kinderzulage (lit. a) und die Ausbildungszulage (lit. b). Letztere wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

**2.2** Ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne vom Art. 25 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) absolvieren (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen [FamZV; SR 836.21]). Art. 25 Abs. 5 Satz 2 AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Begriff der Ausbildung näher zu regeln. Dem ist er mit den Art. 49<sup>bis</sup> und Art. 49<sup>ter</sup> der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) nachgekommen.

**2.2.1** Gemäss Art. 49<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVV ist ein Kind in Ausbildung, wenn es sich auf der Grundlage eines ordnungsgemässen, rechtlich oder zumindest faktisch anerkannten Bildungsganges systematisch und zeitlich überwiegend entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder sich eine Allge-

meinausbildung erwirbt, die Grundlage bildet für den Erwerb verschiedener Berufe.

**2.2.2** Nicht als in Ausbildung gilt ein Kind, wenn es ein durchschnittliches monatliche Erwerbseinkommen erzielt, das höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV (Art. 49<sup>bis</sup> Abs. 3 AHVV). Das Bundesgericht hat diese Bestimmung als gesetzmässig erklärt (BGE 142 V 226). Sie gilt auch im Recht der Familienzulage (BGE 142 V 442).

### 3.

**3.1** Der Sohn des Beschwerdeführers war zum fraglichen Zeitpunkt älter als 16 und jünger als 25. Damit fällt er unbestrittenermassen in den Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG. Vom 20. Oktober 2015 bis zum 20. Oktober 2016 absolvierte er im C.\_\_\_\_\_ ein einjähriges Vorpraktikum für die D.\_\_\_\_\_ in (vgl. Bestätigung vom 8. März 2016 [AB 1]). Der monatlich festgelegte Bruttolohn inkl. dem Anteil des 13. Monatslohns betrug dabei Fr. 2'353.-- (Fr. 2'172.-- x 13 Monate / 12 Monate [AB 15 i.V.m. Art 12 des Gesamtarbeitsvertrags im Schweizer ..., Stand 1. Januar 2014 {abrufbar unter: <http://www.....ch>}). Die maximale monatliche AHV-Altersrente beträgt seit Januar 2015 Fr. 2'350.-- (Art 34 Abs. 3 und 5 AHVG i.V.m. Art. 3 der Verordnung 15 vom 15. Oktober 2014 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO [SR 831.108]). Somit ist das während des Praktikums erzielte monatliche Einkommen des Sohnes des Beschwerdeführers um Fr. 3.-- höher als der Betrag der maximalen vollen Altersrente der AHV. Auch dies ist unbestritten.

**3.2** Nach dem klaren Wortlaut der hier massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung besteht für die Monate November 2015 bis September 2016 zufolge eines den Grenzbetrag nach Art. 49<sup>bis</sup> Abs. 3 AHVV überschreitenden Einkommens des Sohnes offensichtlich kein Anspruch auf Ausbildungszulagen (bezüglich die Monate Oktober 2015 und Oktober 2016 vgl. E. 3.3 nachfolgend).

Was der Beschwerdeführer hiergegen vorbringt, überzeugt nicht: Dass die Beschwerdegegnerin das massgebende Einkommen des Sohnes des Beschwerdeführers aufgrund des im Praktikum erzielten Bruttolohnes bestimmt hat, steht im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 142 V 442). Nicht gefolgt werden kann dem Beschwerdeführer deshalb insoweit er allein einen reduzierten Lohn, etwa den Nettolohn, anwenden will.

Nicht entscheidend ist schliesslich auch, dass das erzielte Bruttoerwerbseinkommen die Schwelle allein in geringem Umfang überschreitet. Grenzwerte haben es in sich, dass einzelne Personen diese unter Umständen auch nur knapp über- oder unterschreiten. Die in Art. 49<sup>bis</sup> Abs. 3 AHVV definierte Obergrenze, bis zu deren Erreichen ein Bezug von Familienzulagen möglich ist, dient schliesslich auch nicht der (sozialpolitischen) Festlegung eines angemessenen Erwerbseinkommens (vgl. Beschwerde S. 3 Ziff. 2.1). Dass der Praktikumslohn unter dem im Gastgewerbe gültigen Mindestlohn für Angestellte liegt (vgl. Beschwerde S. 3 Ziff. 2.2-2.4), jedoch dem ebendort geregelten gesamtarbeitsvertraglichen Praktikumslohn entspricht, spielt deshalb keine Rolle.

Dass der Beschwerdeführer sich als ... der Schweiz – anders als sein Sohn – nicht in der Schweiz aufhält (vgl. Beschwerde Ziff. 3.1) ändert nichts. So spielen (ausbildungsbedingt) getrennte Wohnorte von Eltern und Kindern und die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten unabhängig von deren Höhe familienzulagenrechtlich auch dort keine Rolle, wo Eltern wie Kinder in der Schweiz wohnen. Der Ausgleich arbeitsortbedingter Inkonvenienzen ist, insbesondere wenn dabei wie bei ... der Wohnort nicht frei gewählt werden kann, allemal eine allein zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (bzw. gegebenenfalls zwischen deren Verbänden und Vertretungen) zu regelnde Angelegenheit. Solche Regelungen fallen nicht in den Wirkungsbereich des FamZG. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass gemäss Darstellung des Beschwerdeführers solche von seinem Arbeitgeber vorgesehenen Leistungen (wie Auslandsreisen der Kinder [vgl. Beschwerde Ziff. 3.2]) offenbar an die Berechtigung für Ausbildungszulagen geknüpft wurden.

**3.3** Der Praktikumsvertrag sieht eine Anstellung vom 19. Oktober 2015 bis zum 19. Oktober 2016 vor (AB 14). In der Beschwerde wurde auf ein entsprechendes Arbeitsverhältnis vom 20. Oktober 2015 bis zum 20. Oktober 2016 hingewiesen (Beschwerde Bst. B Sachverhalt) bzw. von der Arbeitgeberin des Sohnes bestätigt (AB 1).

Lag der Arbeitsbeginn bzw. das Arbeitsende je innerhalb eines Monats, hatte der Sohn des Beschwerdeführers für die erwähnten beiden Monate gegenüber dem Praktikumsbetrieb Anspruch auf einen Lohn pro rata temporis. Das Einkommen in diesen Monaten müsste damit bezogen allein auf das Praktikum unter der hier massgeblichen Schwelle von Art. 49<sup>bis</sup> Abs. 3 AHVV gelegen haben. Wie es sich damit verhält, kann mangels der entsprechenden Lohnabrechnungen in den Akten derzeit nicht beurteilt werden. Weil zur Feststellung des massgeblichen monatlichen Einkommens, wie das Bundesgericht in BGE 142 V 442 entschieden hat, auf das tatsächlich erzielte Bruttoerwerbseinkommen abzustellen ist, kann der Anspruch auf Ausbildungszulagen für die Monate Oktober 2015 und Oktober 2016 damit derzeit weder bejaht, noch verneint werden. Die Sache ist zu weiteren Abklärungen diese Monate betreffend an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird den effektiv erzielten Verdienst des Sohnes des Beschwerdeführers in den Monaten Oktober 2015 und Oktober 2016 im Praktikumsbetrieb wie allenfalls auch bei anderen Arbeitgebern festzustellen haben und, sollte die Einkommensschwelle in diesen Monaten nicht erreicht worden sein, anschliessend die weiteren Voraussetzungen für eine Ausbildungszulage abzuklären haben. Anschliessend wird sie über den Anspruch die Monate Oktober 2015 und Oktober 2016 betreffend neu zu verfügen haben.

#### **4.**

**4.1** In Anwendung von Art. 1 FamZG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

**4.2** Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat nach konstanter Praxis trotz seines (teilweisen) Obsiegens keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da der Aufwand zur Wahrung seiner Interessen den

Rahmen dessen nicht überschritten hat, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (BGE 127 V 205 E. 4b S. 207).

**Demnach entscheidet der Einzelrichter:**

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 15. Juli 2016 die Monate Oktober 2015 und Oktober 2016 betreffend aufgehoben. Die Sache wird zur Vornahme der weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zum anschliessenden Erlass einer neuen Verfügung betreffend den Anspruch auf Ausbildungszulagen für die Monate Oktober 2015 und Oktober 2016 an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Soweit weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
  - A. \_\_\_\_\_
  - Eidgenössische Ausgleichskasse EAK
  - Bundesamt für Sozialversicherungen

zur Kenntnis:

- Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.